

Stellungnahme zum Gesetz zur Neuordnung der Finanzierungsbeteiligung zum Schwangerschaftskonfliktgesetz (NeuFinSchKG)

Das vom Landtag Nordrhein-Westfalen im Mai 2006 verabschiedete Gesetz zur Neuordnung der Finanzierungsbeteiligung zum Schwangerschaftskonfliktgesetz regelt, dass neu eingestellte Fachkräfte in den Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen durch das Land mit 80% der Personal- und Sachkosten gefördert werden. Die Förderung erfolgt allerdings für neu eingestellte Fachkräfte nur auf der Grundlage der Vergütungsgruppe IV b des Bundesangestelltentarifs des Landes, dies entspricht in den neuen Tarifwerken der Eingruppierung der Fachkräfte in die Entgeltgruppen TVL9 bzw. TVÖD 9.

1. Absicherung der Multiprofessionalität in den Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen in NRW

Mit der oben genannten Fördergrundlage ist der Standard, multiprofessionelle Teams vorzuhalten, ernsthaft gefährdet. Die Träger in NRW, die Schwangerschaftskonfliktberatung anbieten und die gesetzlichen Vorgaben erfüllen, setzen auf die Zusammenarbeit der verschiedenen Professionen in der Schwangerschaftskonfliktberatung. Zu diesem Zweck sind in unterschiedlichem Ausmaß, abhängig von der jeweiligen Trägerphilosophie, den dort entwickelten Standards sowie von der zwischen den Trägern vereinbarten Arbeitsteilung zur Versorgung der Ratsuchenden, neben pädagogischen auch medizinische und psychologische Fachkräfte in den Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen eingestellt. Dies wird zukünftig nicht mehr möglich sein.

Die Träger der Schwangerschaftskonfliktberatung in NRW können aus eigenen Mitteln keine Ärztinnen und PsychologInnen für die Arbeit in den Beratungsstellen einstellen. Deshalb haben der pro familia Landesverband NRW und das Evangelische Büro NRW Rechtsgutachten in Auftrag gegeben, um zu prüfen, inwieweit das NeuFinSchKG NRW den Vorgaben des Bundesrechts und der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts entspricht.

Freie Wohlfahrtspflege NRW

Beide Gutachten untermauern die Auffassung der Träger, die Schwangerschaftskonfliktberatung in NRW anbieten, dass das NeuFinSchKG neu gefasst werden muss.

Die Bestimmungen des Schwangerschaftskonfliktgesetzes regeln, dass Ratsuchende unverzüglich zu beraten sind und erforderlichenfalls auch andere, insbesondere ärztliche, fachärztliche, psychologische und sozialpädagogische, sozialarbeiterische oder juristisch ausgebildete Personen hinzu gezogen werden sollen (§ 6 Abs. 1 SchKG, §9 Ziffer 1 SchKG).

Das NeuFinSchKG NRW sieht die Kostenerstattung für diese Fachkräfte über Honorarsätze vor.

Dagegen steht die Auffassung und Erfahrung der Träger, dass ein leistungsfähiges multiprofessionelles Team nicht durch „Hinzuziehung“ von Vertreter/innen anderer Professionen im Rahmen von Honorartätigkeiten erreicht werden kann. Da Beratungsarbeit im Prozess geschieht, müssen unterschiedliche Professionen gleichzeitig vorgehalten werden. Das Landesgesetz wird insofern dem Bundesgesetz nicht gerecht, sondern schränkt dessen Vorgaben unzulässig ein.

2. Neueinstellungen bzw. Neu- oder Umsetzungen

Der Landschaftsverband hat aufgrund verschiedener Anfragen den Trägervertretungen und den Trägern einen Erlass des MGFFI mit Datum vom 02.10.2007 zukommen lassen. In dem Erlass wird die Rechtsansicht vertreten, dass schon der Wortlaut des § 5 VO AG SchKG verdeutliche, dass alle Fachkräfte, die nach dem Stichtag eingestellt werden, für die Landesförderung der oben genannten Vergütungsgruppe zugeordnet werden müssten. Dabei sei es gleichgültig, ob die Mitarbeitenden erstmals einen Arbeitsvertrag mit dem Träger abschließen oder bereits in der Schwangerschaftsberatungsstelle tätig seien und nun mit einer höheren Stundenzahl beschäftigt oder auf einem anderen Arbeitsplatz als bisher bei dem Träger eingesetzt seien und nun umgesetzt würden.

Diese „Neu eingestellten“ Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können gem. § 5 Abs. 3 VO AG SchKG lediglich mit 80 % der Personalkosten bis Entgeltgruppe 9 TV/L gefördert werden.

Nach der durch das Rechtsgutachten des Herrn Rechtsanwalt Dr. von Tiling, Rechtswaltskanzlei Kliemt & Vollstädt, Düsseldorf, bestätigten Rechtsauffassung der Träger ist die in dem Erlass getroffene Definition des Merkmals „Neueinstellung“ rechtlich unzulässig:

a) Gegen eine solche Definition spricht zunächst der Wortlaut von § 5 Abs. 3 VO AG SchKG. Nach dem Wortlaut bedeutet „neu eingestellt“ regelmäßig, dass erstmals ein

Freie Wohlfahrtspflege NRW

Arbeitsverhältnis begründet wird, ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin zu dem Betrieb also hinzukommt. Der Gegenbegriff hierzu wäre Entlassung oder Kündigung. Nach dem Wortlaut gelten somit teilzeitbeschäftigte Kräfte die ihren Tätigkeitsumfang aufstocken oder Kräfte, die bereits bei einem Träger von Beratungsstellen beschäftigt gewesen sind und im Wege einer Vertragsänderung fortan in einer Schwangerschaftsberatungsstelle eingesetzt werden, nicht als neu eingestellt.

b) Ferner ist rechtssystematisch auf § 9 TzBFG (Teilzeit- und Befristungsgesetz) zu verweisen. Diese Vorschrift unterscheidet zwischen Aufstockung der Arbeitszeit und Neueinstellung:

§ 9 TzBFG: „Der Arbeitgeber hat einen teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmer, der ihm den Wunsch nach einer Verlängerung seiner vertraglich vereinbarten Arbeitszeit angezeigt hat, bei der Besetzung eines entsprechenden freien Arbeitsplatzes bei gleicher Eignung bevorzugt zu berücksichtigen, es sei denn, dass dringende betriebliche Gründe oder Arbeitszeitwünsche anderer teilzeitbeschäftigter Arbeitnehmer entgegenstehen.“

Das TzBFG macht damit deutlich, dass die Stundenaufstockung ein aliud zu einer Neueinstellung ist.

c) Wenn das BetrVG und das MVG den Begriff der Einstellung modifiziert verstehen (Einstellung als tatsächliche Eingliederung eines Mitarbeiters in den Betrieb, ohne dass es auf den vorausgegangenen Abschluss eines Arbeitsvertrages ankäme, so hier auf den Zweck dieser beiden Gesetze abzustellen: BetrVG und MVG legen bewusst den Einstellungsbegriff weiter aus, weil der Betriebsrat/die Mitarbeitervertretung die Möglichkeit erhalten soll, bei mehr als geringfügigen Veränderungen der Zusammensetzung der Belegschaft seine Beteiligungsrechte auszuüben. Dabei ist der Gedanke leitend, dass durch Umsetzungen oder Stundenaufstockungen die Belange anderer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beeinträchtigt werden können.

Diese weite Auslegung dient somit dem Schutz der / des Mitarbeitenden. Würde man nun diese weite Auslegung auch auf das Merkmal „Neueinstellung“ i.S. von § 5 Abs. 3 VO AG SchKG anwenden, würde eine solche Auslegung in keiner Weise den das Arbeitsrecht leitenden Schutzzweckgedanken erfüllen, sondern vielmehr die/den teilzeitbeschäftigte(n) Mitarbeitenden, der seinen Stundenumfang aufstockt, benachteiligen.

d) Gem. § 5 AG SchKG beträgt der Umfang der Landesförderung 80 % der angemessenen Personal- und Sachkosten.

Freie Wohlfahrtspflege NRW

Mit Urteil vom 03.07.2003 hat das BVerwG festgestellt, dass die Schwangerschaftsberatungsstellen einen Anspruch auf angemessene öffentliche Förderung ihrer Personal- und Sachkosten haben. Es hat ebenfalls eine Begrenzung des Eigenanteils auf 20% der angemessenen Personal- und Sachkosten als rechtmäßig angesehen. (BVerwG 3 C 26.02).

Die Begriffe „Erforderlichkeit“ und „Angemessenheit“ sind unbestimmte Rechtsbegriffe, die wiederum auslegungsbedürftig sind. Ihre Auslegung obliegt allerdings dem Bundesgesetzgeber. Daher kann die landesgesetzliche Verordnung oder landesgesetzliche Erlasse auch nicht zur Auslegung eines Bundesgesetzes herangezogen werden. Es muss daher davon ausgegangen werden, dass das Merkmal „angemessen“ sich an den für die Berufsgruppe allgemein gültigen Standards orientiert.

Eine Finanzierungsbeteiligung, welche Mitarbeitende, deren Stundenkontingent aufgestockt wird oder die umgesetzt werden, als Neueinstellung definiert und diese lediglich nach TV/L 9 refinanziert, liegt bei den betroffenen Berufsgruppen (Ärztinnen/Ärzte, Juristinnen/Juristen, Psychologinnen/Psychologen) in jedem Falle deutlich unterhalb von 80% Kostenbeteiligung, gemessen an den für die betreffenden Berufsgruppen geltenden üblichen Standards.

Somit ist die Definition der Neueinstellung, wie sie durch den Erlass der MGFFI getroffen wird, aus allen leitenden Gesichtspunkten rechtlich nicht zulässig.

Dortmund, den 24.03.2009

Gemeinsam für ein soziales Nordrhein-Westfalen

